



**Gemeindeverwaltungsverband  
Denzlingen, Vörstetten und Reute**

**Neufassung der Satzung des  
Gemeindeverwaltungsverbandes der Gemeinden  
Denzlingen, Vörstetten und Reute**

Die Fassung der Verbandssatzung berücksichtigt die:

- Neufassung der Satzung vom 18.07.1974
- Änderung der Satzung vom 26.05.1975
- Änderung der Satzung vom 23.06.1982
- Änderung der Satzung vom 17.01.1990
- Änderung der Satzung vom 10.04.2019
- Änderung der Satzung vom 22.07.2020

Denzlingen, 22.07.2020

---

Markus Hollemann, Verbandsvorsitzender

## **Verbandssatzung**

### **§1**

#### **Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes**

- (1) Die Gemeinden Denzlingen, Vörstetten und Reute, alle Landkreis Emmendingen, im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen "Gemeindeverwaltungsverband der Gemeinden Denzlingen, Vörstetten und Reute" einen Gemeindeverwaltungsverband.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Denzlingen. Er unterhält in den Gemeinden Vörstetten und Reute Außenstellen.

### **§2**

#### **Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Gemeindeverwaltungsverband stellt den Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete zur Verfügung. Diese unterliegen bei ihrer Tätigkeit den Weisungen des Bürgermeisters der Mitgliedsgemeinden
- (2) Der Verband erledigt sämtliche Aufgaben für die Mitgliedsgemeinden verwaltungsmäßig, soweit Abs. 3 nichts anderes bestimmt.  
Die Zuständigkeit der Organe der Mitgliedsgemeinden zur Sachentscheidung und Vertretung bleibt unberührt
- (3) Der Verband erfüllt folgende Aufgaben an Stelle der Mitgliedsgemeinden:
  1. Sämtliche Weisungsaufgaben,
  2. die vornereitende Bauleitplanung,
  3. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen sowie die technische Verwaltung der übrigen Gemeindestraßen,
- (4) die Aufgaben des Schulträgers im Sinne des § 11 Abs. 1 SchVOG für sämtliche vorhandenen Schularten (Grundschule, Hauptschule, Real- schule, Gymnasium, Sonderschule für lernbehinderte). Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr. Anträge auf Zuständigkeiten nach Satz 1 müssen von der Verbandsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

### **§3**

#### **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung finden die für die Gemeinden über 3.000 Einwohner maßgebenden Bestimmungen Anwendung.
- (2) Zu den Kassengeschäften gehören insbesondere
  - a) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlungen) einschl. Sachbuchführung,
  - b) die Verwaltung der zur Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Wertgegenstände,
  - c) die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse,
  - d) die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge.
- (3) Der Verband führt für die einzelnen Mitgliedsgemeinden besondere Giro-, Postscheck- und Bankkonten. Die einzelnen Gemeinden bestimmen, welche Konten geführt werden.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden können eigene Handkassen zur Annahme und zur Auszahlung kleinerer Geldbeträge führen. Für die Führung und Prüfung der Handkassen sind die Mitgliedsgemeinden selbst verantwortlich. Die Handkasse hat monatlich mit der Gemeindekasse unter Belegung der Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.

### **§4**

#### **Technische Verwaltung von Straßen, Gewässern II. Ordnung und öffentliche Einrichtungen**

- (1) Auf die dem Verband übertragene technische Verwaltung öffentlicher Straßen findet § 1 der Verordnung des Innenministeriums über die technische Verwaltung der Kreisstraßen vom 10. April 1965 (GesBl. S. 94) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (2) Dem Verband obliegt die technische Verwaltung der Gewässer II. Ordnung und öffentlicher Einrichtungen, soweit nicht Zweckverbände Träger sind, in dem Umfang, der sich nach der Natur der einzelnen technischen Aufgabe aus der sinngemäßen Anwendung des § 1 der Verordnung des Innenministeriums über die technische

Verwaltung der Kreisstraßen vom 10. April 1965 (GesBl. S. 94) in ihrer jeweils geltenden Fassung ergibt.

## **§5**

### **Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

- Die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorsitzende

## **§6**

### **Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Aufgaben des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:

1. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
2. die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen des Verbandes,
3. den Erlass der Haushaltssatzungen, die Festsetzung der Umlagen, des Gesamtbetrages der im Rechnungsjahr aufzunehmenden äußeren Kredite und des Höchstbetrages der äußeren Kassenkredite,
4. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes,
5. die Festsetzung des Ergebnisses der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
6. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und der Verbandsverwaltung,
7. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
8. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbandes,
9. die Beschlussfassung über die Neuaufnahme weiterer Mitgliedsgemeinden, die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden und die Auflösung des Verbandes,
10. die Beschlussfassung über Anträge auf Zuständigkeiten,
11. die Aufstellung des Flächennutzungsplanes,

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Bürgermeister einer jeden Mitgliedsgemeinde und 16 -sechzehn- weiteren Vertretern, von denen 8 -acht- auf die Gemeinde Denzlingen und je 4 -vier- auf die Gemeinden Vörstetten und Reute entfallen.

Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein zweiter Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

Die Zahl der Stimmen einer Mitgliedsgemeinde in der Verbandsversammlung ist gleich hoch wie die Zahl ihrer Vertreter.

- (3) Für die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde sind für den Fall der Verhinderung Stellvertreter in gleicher Zahl zu bestellen.

## **§ 7**

### **Geschäftsgang**

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz und aus dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter der Mitgliedsgemeinden anwesend und dadurch mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten sowie die Sitzung ordnungsgemäß geleitet ist.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Auflösung des Gemeindeverwaltungsverbandes bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von mindestens drei Vierteln aller Vertreter der Mitgliedsgemeinden; der Beschluss bedarf außerdem der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 8**

### **Verbandsvorsitzender**

- (1) Soweit das Zweckverbandsgesetz und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
  
- (2) Der Verbandsvorsitzende und vier Stellvertreter werden in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 6 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.
  
- (3) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:
  1. Die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft 15.000 Euro nicht übersteigt.
  2. Die Bewilligung über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 84 GemO) bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall.
  3. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall.
  4. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach den Vorschriften von VOB/VOL bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall, wenn der Auftrag an den preiswertesten Bieter vergeben werden soll.
  5. Die Beauftragung
    - von technischen Gutachten und Ingenieurleistungen bis 20.000 € (im Nachgang wird hier die Verbandsversammlung ab 5.000 € informiert)
    - von sonstigen Gutachten bis 5.000 €

## **§ 9**

### **Verbandsverwaltung**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe der Stellensatzung und des Stellenplans ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.

## **§ 10**

### **Finanzierung**

- (1) Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und seiner Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2, soweit diese nur einzelne Mitgliedsgemeinden betrifft, und für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 kostendeckende Entgelte.
- (2) Den anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarf legt der Verband
  - a) im Verwaltungshaushalt durch eine allgemeine Verbandsumlage,
  - b) im Vermögenshaushalt durch eine allgemeine Vermögensumlageauf die Mitgliedsgemeinden um. Umlageschlüssel ist die maßgebende Steuerkraftsumme der Mitgliedsgemeinden.
- (3) Die Umlagen sind mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe nicht feststeht, haben die Mitgliedsgemeinden auf Anforderung Vorauszahlungen hierauf zu leisten.

## **§11**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Gemeindeverwaltungsverbandes erfolgen aufgrund der Regelungen der jeweiligen Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

## **§ 12**

### **Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.



## **§ 13**

### **Auflösung des Verbandes**

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünf-Jahres-Durchschnitt der letzten allgemeinen Verbandsumlage (§10). Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Denzlingen. Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

## **§ 14\***

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Gemeinde Denzlingen wahr.
  
- (2) Soweit die Gemeinde Denzlingen öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abgeschlossen hat, die durch § 2 dieser Satzung tangiert werden, tritt der Gemeindeverwaltungsverband in die Rechtsnachfolge ein.
  
- (3) Der Verband entsteht am 1. Januar 1972, frühestens jedoch am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsgenehmigung und der Satzung selbst.

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 7. Dezember 1971